Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: An das Vollu. Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren

Republik

Autor: Usteri / Escher / Mousson

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542807

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hinaus schreibt, und den Beweis führt, daß Ehre und Pflicht den Deportirten nicht erlaube, einen Ruff jener Regierung anzunehmen, bis sie Genugthuung und Entschädigung von ihr erhalten haben, so wollen wir uns jene kleine Grausamkeit erlauben.

In Lavaters Briefen (B. 11. S. 363) findet fich folgende Stelle:

"Mit der Bestätigung des Rutzugs der Franken aus Zurich verminderte sich auch der Terrorismus. Eine Proflamation des Erzherzogs Carl vom 7. Juni bewirkte den der nunmehr nach Bern verlegten Regierung, das Ansinnen an alle helvetische Autoritäten: "Niemand weiter wegen politischen Meynungen zu fransten oder gewaltthätig zu behandeln, so wie im Gezugersag männiglich verwarnet werde, an jemand die "jer Autoritäten sich zu rächen." Am Schluß war bengesügt: "Dieses Proclam ist dem helvetischen Die vestorium am 11. dieß eingehändigt worden, worauf "von selbigem sogleich die Freylassung alter Otages "bekretirt ward." Die erste Folge hievon war, daß Sekelmeister Helt zum Reh und Nathsherr Pest as luzz am 14. Juni freygesprochen wurden."

Run können wir versichern, daß in den Protocols len des Bollz. Direktoriums, von einem solchen Proclama und von einem solchen Ansinnen sich keine Spur findet. Wohl aber ward in der Sigung vom 13. Juni 1799, folgende Zuschrift, deren Wirkung der beygefügte Prostocoll Auszug enthält, vorgelegt:

An das Bollz. Direktorium der helves tischen einen und untheilbaren Res publik.

Burger Direktoren!

32 23 3

Sie haben vor einigen Monaten infolge der Ihnen übertragenen ausservdentlichen Gewalten, eine Anzohl Bürger der Gemeinde Zürich in Verhaft nehmen und nach Basel absühren lassen; ohne in die und nur sehr unvollsommen bekannten Beweggründe dieser Maßregel eintreten zu wollen, scheint schon das ganze seitherige sehr humane Versahren gegen diese Staatsgefangene, und der Umstand, daß auch nach Untersuchung ihrer Papiere, keinerlen Anklage gegen sie ist gebildet worden, zu beweisen, daß es keine persönliche Vergeben sind, weiche jenen Individuen ihren Verhaft zuzogen, sondern vielmehr irgend ein dadurch auf den Geift der Gemeinde Zürich beadsichtigter Eindrus.

Ein folcher Beweggrund, Burger Direktoren, fallt gegenwartig weg; die Gemeinde Zurich hat das Elend des Kriegs fich immer naher rufen, und sich mitten in demfelben gesehen; sie ist einsweilen durch Waffenüber, macht in feindliche hande gefallen.

Wir hoffen, Burger Direktoren, Sie werden und die Bitte nicht verfagen, unter diefen Umständen, iene gegen eine Anzahl unserer Mitburger verhängte Maß, regel gurikzunehmen.

Sen es, daß die durch Ihren Beschluß freyzulassen, den Familienväter in ihre henmath zurütkehren können, oder daß auch nur die frohe Kunde der Frenlassung zu ihren kummervollen Gattinnen und Kindern gelangt, so werden Sie Bürger Direktoren, zahlreichen und zum Theil sehr bedrängten Familien Trost und Berubigung verschaft haben.

Ihr Edelmuth, Burger Direktoren, wird ben bies fem Schritte in sich selbst jene Belohnung finden, die Ihnen, so oft Sie Balfam in irgend eine Bunde, die der Zeiten Unbill so zahllos schlägt, giessen tonnen, nie entgebt.

Republikanischer Gruf und hochachtung. Bern, 13. Juni 1799.

(Unterg.) Uft er i , Mitglied bes Genats. Efcher, Mitgl. bes gr. Maths.

Dem Driginal gleichlautenb.

Bern / 7. Mers 1801.

Der Gen. Secretair des Bolly. Rather Mouffon.

Andzug aus dem Prototolle der Sile Jungen des Bollz. Direktoriums vom 13. Juni 1799. M. 14.

Die Burger Ufferi, Mitglied des Senats, und Eschen Mitglied des großen Raths, begehren die Frenlassung der Zurcher Otages, die fich in Basel befinden.

Das Direktorium beschließt hierauf: Es soll an den Regierungsstatthalter bes Cantons Basel geschrieben und ihm angezeigt werden, daß das Direktorium dem gewesenen Sekelmeister hirzel benm Reh, und dem gewesenen Rathsherr Pestaluzz die Frepheit ertheilt nach hause zu kehren.

Den Mudjug getren, bezeugt :

Bern , 7. Merg 1801.

Der Gen. Secr. bes Boll Rathly Mouffon.